

Statuten Supporter-Vereinigung FC Wiesendangen

1. Name, Sitz, Zweck

1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Supporter-Vereinigung FC Wiesendangen" besteht seit dem 7. August 1970 mit Sitz in Wiesendangen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt die sportlichen Aktivitäten des FC Wiesendangen finanziell und ideell zu unterstützen. Insbesondere sollen die Belange der Juniorenabteilung sowie ausserordentliche Anschaffungen des FC Wiesendangen unterstützt und gefördert werden. Im weiteren fördert er die Pflege der gesellschaftlichen Kontakte unter den Vereinsmitgliedern, sowie den Mitgliedern, Anhängern und Gönnern des FC Wiesendangen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1 Art und Beginn der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche wie juristische Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt gewahrt.

Die Mitgliedschaft erneuert sich automatisch um ein Jahr, sofern nicht eine gültige, schriftliche Kündigung vorliegt.

2.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod . Der Austritt aus dem Verein kann, unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist, schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu bringen.

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder zur Anerkennung der Statuten und die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge (s. Ziffer. 4.3) zu bezahlen. Jedem Mitglied wird bei seinem Eintritt in den Verein bzw. auf sein Gesuch hin, ein Exemplar dieser Statuten abgegeben.

Die Mitglieder erhalten einen Ausweis, der zum freien Eintritt bei allen Freundschafts- und Meisterschafts-Heimspielen des FC Wiesendangen berechtigt.

3. Organisation

3.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

Alljährlich findet zum Abschluss des Vereinsjahres eine Generalversammlung statt. Die Einladung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Appell
- Wahl des Stimmenzählers
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Kassiers, Bericht der Rechnungsrevisoren, Abnahme der Rechnung
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Anträge FC Wiesendangen (Unterstützungsbeiträge)
- Festlegung des Kompetenzbetrages für den Vorstand
- Jahresbudget
- Allfällige Revision der Statuten
- Wahlen (Vorstand / Rechnungsrevisoren / Ersatzrevisor)
- Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Verschiedenes

Weitere Traktanden können vom Vorstand angefügt werden.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden. Wiedererwägungsanträge: Zu erledigten Geschäften erhält in der Versammlung niemand das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

Wenn es die Geschäfte erfordern, ist der Vorstand berechtigt, oder wenn es ein Fünftel aller Mitglieder verlangt, verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

3.3 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 Vereinsmitgliedern zusammen. Vorstandsmitglieder sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Beisitzer
- usw.

Die drei erstgenannten Funktionen müssen zwingend besetzt sein. In den Vorstand darf nur als Beisitzer ein Mitglied des Vorstandes des FC Wiesendangen gewählt werden. Rücktritte aus dem Vorstand sind mindestens 60 Tage vor der zuständigen Versammlung schriftlich einzureichen. Für den Fall, dass einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, können diese durch den Vorstand interimistisch ersetzt werden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er ist verantwortlich für die Innehaltung der Statuten und für den richtigen Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung unterbreitet werden müssen und ist ermächtigt, über die dem Zweck des Vereins dienenden Ausgaben während des Geschäftsjahres zu beschliessen. Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem von der Generalversammlung genehmigten Budget und des von der Generalversammlung festgelegten Kompetenzbetrages für ausserordentliche Ausgaben.

Des weiteren organisiert der Vorstand in regelmässiger Folge Anlässe, die der Förderung der Pflege gesellschaftlicher Kontakte unter den Vereinsmitgliedern, sowie den Mitgliedern, Anhängern und Gönnern des FC Wiesendangen dienen.

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder mindestens zweier übriger Vorstandsmitglieder statt. Der Einladung ist eine Traktandenliste beizufügen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder. Abstimmungen erfolgen mit relativem Mehr der Stimmen, bei Stimmengleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Für den Verein zeichnen rechtsgültig der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

3.4 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer je eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevisoren haben die Pflicht, die Rechnung samt Belegen zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Veranstaltungen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen

4.2 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Unterstützungsbeiträge an den FC Wiesendangen
- Veranstaltungen
- Verwaltungskosten
- Verschiedenem

4.3 Mitgliederbeitrag

Mit dem Beitritt in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Der jährliche Maximalbeitrag für Mitglieder des Vereins beträgt Fr. 120.--.

4.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit demjenigen des FC Wiesendangen. Es beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

6. Revision der Statuten

Die Statuten können von der Generalversammlung geändert werden. Eine Revision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen ganzes Vermögen dem FC Wiesendangen zu.

7.2 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. Juni 2002 genehmigt und treten am Tage ihrer Annahme sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 29. Mai 1974.

Für die Supporter-Vereinigung FC Wiesendangen

Der Präsident: Der Vizepräsident:

R. Neuhäusler W. Egli

Wiesendangen, 15. Juni 2002/rn